

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für: Hochzeiten und Bankette

gültig ab Januar 2013

MARINA GASTRO AG  
HAFENSTRASSE 4  
CH-8853 LACHEN SZ  
TELEFON +41 (0)55 451 73 73  
TELEFAX +41 (0)55 451 73 74  
WELCOME@MARINALACHEN.CH  
WWW.MARINALACHEN.CH

### 1. Inkrafttretung

Die Reservationsvereinbarung tritt nach schriftlicher Bestätigung beider Parteien in Kraft. Dies erfolgt durch die gegenseitige Unterzeichnung des Veranstaltungsvertrages.

### 2. Teilnehmerzahl

Der Veranstalter verpflichtet sich, der Marina Gastro AG die endgültige Teilnehmerzahl möglichst frühzeitig, spätestens 3 Tage vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen und sich von der Marina Gastro AG bestätigen zu lassen. Die vom Kunden angegebene Teilnehmerzahl gilt als Berechnungsgrundlage für die Leistungen der Marina Gastro AG. Ist die effektive Personenzahl kleiner, gilt die definitiv bestätigte Zahl als Grundlage für die Verrechnung. Allfällige, durch zusätzliche Teilnehmer entstandenen Mehrkosten, werden in Rechnung gestellt.

### 3. Leistungen & Zahlungen

**3.1** Die Marina Gastro AG verpflichtet sich, den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gegenüber dem Veranstalter zu erbringen.

**3.2** Der Veranstalter verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages zur Zahlung dieser Leistungen innert der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist. Diese beträgt im Regelfall 30 Tage. Die Rechnung enthält die Eigenleistungen der Marina Gastro AG sowie allfällige Leistungen von Dritten, die auftrags des Veranstalters für Drittparteien ausgelegt worden sind.

**3.3** Unsere Kalkulationen basieren auf der bestätigten Teilnehmerzahl. Unsere Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer von 8.0% bzw. 3.8% (Logement).

**3.4** Die Marina Gastro AG ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe und Fälligkeit der Zahlung wird im Veranstaltungsvertrag schriftlich festgehalten. Allfällige Annulationskosten werden mit der geleisteten Anzahlung verrechnet.

### 4. Brenn- und Feuerwerkskörper

**4.1** Das Abbrennen von Brennkörpern (z.B. Wunderkerzen) im Hausinnern ist untersagt.

**4.2** Die Marina Lachen befindet sich in der Kernzone der Gemeinde Lachen sowie nahe der Anflugschneise des Kleinflughafens Wangen SZ. Das Abfeuern von Feuerwerks- und Knallkörpern im Freien, bzw. im gesamten Hafengelände ist deshalb bewilligungspflichtig. Die zuständige Behörde ist die Gemeinde Lachen. Zuwiderhandlung wird strafrechtlich verfolgt. Die Marina Gastro AG rät grundsätzlich vom Einsatz von Feuerwerkskörpern ab.

### 5. Haftung/Schäden

**5.1** Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die an Räumen, Einrichtungen, Gerätschaften, Mobiliar und Umschwung der Marina Gastro AG durch sein eigenes Verschulden, bzw. durch das Verschulden von ihm engagierten oder eingeladenen Drittparteien entstehen.

**5.2** Die Marina Gastro AG lehnt jegliche Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Materialien und Gerätschaften ab, die vom Veranstalter oder von ihm beauftragten oder eingeladenen Drittparteien ins Haus gebracht worden sind.

## 6. Mitgebrachte Speisen und Getränke

- 6.1** Der Veranstalter bezieht grundsätzlich alle Speisen und Getränke von der Marina Gastro AG.
- 6.2** Für selbst mitgebrachte Weine erheben wir ein Zapfengeld von CHF 50.00 pro angebrochene 7.5 dl Flasche.
- 6.3** Ist die Hochzeitstorte Bestandteil eines Desserts, entfällt ein Tellergeld. Ansonsten wird ein Tellergeld von CHF 10 pro Gast erhoben.

## 7. Mindestkonsumation

Die Marina Gastro AG erhebt auf ihrem Bankettsaal MonteLago von 1. April bis 31. Oktober (Hochsaison) eine Mindestkonsumationspflicht von CHF 9'000.00 (reiner Essens- & Getränkeumsatz) an Samstagabenden. Wird der Mindestumsatz nicht erreicht, wird die Differenz als Saalmiete belastet.

## 8. Verlängerung, Bewilligungen, Zusatzkosten

**8.1** Die Räumlichkeiten/Säle stehen bewilligungsfrei von Sonntag bis Donnerstag bis 00.30 Uhr und freitags und samstags für Veranstaltungen bis 02.00 Uhr (Ende) zur Verfügung.

**8.2** Der Mieter der Räumlichkeiten anerkennt, dass allfällige Urheberrechtsgebühren, die durch seine Veranstaltung anfallen und entstehen können, alleine durch ihn zu entschädigen sind.

**8.3** Weitere Verlängerungen (ab 02.00 bis max. 04.00 Uhr) sind bewilligungspflichtig (Behörde: Gemeinde Lachen SZ). Bewilligungen können nur von der Marina Gastro AG eingeholt werden. Pro Stunde werden dem Veranstalter CHF 300.00 in Rechnung gestellt. Das vereinbarte Veranstaltungsende ist zwingend einzuhalten.

**8.4** Als ordentliche Servicezeiten gelten Montag bis Sonntag bis 24.00 Uhr. Weitere Stunden gelten als Überzeit und werden separat in Rechnung gestellt:

- Anlassleiter/in pro Std. CHF 65.00
- Servicemitarbeiter/in pro Std. CHF 45.00

**8.5** Ab 02.00 Uhr ist jegliche Art von Live Musik strikte untersagt. DJ's richten ihre Lautstärke ab 02.00 Uhr nach Anweisung des Veranstaltungsleiters der Marina Gastro AG. Bei Zuwiderhandlung kommt Artikel 11.4 dieser AGB zur Anwendung.

**8.6** Die Benützung von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. (Nur) Für Apéritifs stehen im Sommer verschiedene Plätze am Lachner Hafen zur Verfügung. Die Plätze werden von der Gemeinde vergeben und von der Marina Gastro AG organisiert. Für die Platzmiete wird eine Gebühr von CHF 50-150.00 erhoben. Die Gebühr wird auch bei Nichtbenützung verrechnet. Die Bereitstellung der Apéroplätze wird nach Aufwand verrechnet und vorgängig mit dem Veranstalter abgesprochen.

**8.7** Öffentliche Parkplätze befinden sich gleich neben dem Haus (gegen Gebühr). Für Autobusse stehen gleichenorts spezielle öffentliche Parkplätze bereit. Die Marina Gastro AG kann auf öffentlichem Grund keine Parkplätze für Gesellschaften garantieren.

**8.8** Kosten für Zusatzleistungen werden gemäss dem beiliegenden Informationsblatt in Rechnung gestellt.

**8.9** Anzeigen in den Medien mit Hinweis auf eine Veranstaltung an der Marina Lachen bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Marina Gastro AG.

## 9. Reinigungsarbeiten

Infolge ausserordentlicher Verschmutzung notwendig werdende Spezialreinigungen sowie Entsorgungen (z.B. von Zimmerdekorationen oder Spielen) können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

## 10. Hotelzimmer / -Preise

**10.1** Bankettgäste kommen in den Genuss von Spezialpreisen für Hotelzimmer. Ein spezielles Informationsblatt der Marina Gastro AG gibt Auskunft über Preise und Bedingungen. Check-in Zeit ist 15.00 Uhr. Check-out Zeit ist 12.00 Uhr. Early Check-in kann bei Verfügbarkeit und gegen Aufpreis von CHF 150.00 pro Zimmer garantiert werden.

**10.2** Provisorische Reservierungen werden bis einen Monat vor dem Anlass frei gehalten. Nach dieser Frist werden Zimmer ohne definitive Zusage und Personenbestätigung bei Anfrage vergeben.

## 11. Annulation

**11.1** Annulationen sind der Marina Gastro AG möglichst frühzeitig und schriftlich mitzuteilen. Annulationen werden auf Basis der vereinbarten Gesamtleistung wie folgt in Rechnung gestellt:

	(April bis Oktober)	(November bis März)
a) Absage bis 274 Tage vor Anlass:	ohne Kostenfolge	ohne Kostenfolge
b) Absage 273 bis 91 Tage vor Anlass:	CHF 2'000	ohne Kostenfolge
c) Absage 90 bis 61 Tage vor Anlass:	50%	ohne Kostenfolge
d) Absage 60 bis 31 Tage vor Anlass:	75%	25%
e) Absage 30 bis 15 Tage vor Anlass:	100%	50%
f) Absage 14 bis 7 Tage vor Anlass:	100%	75%
g) Absage 6 bis 0 Tage vor Anlass:	100%	100%

**11.2** Bei Teilannulierung der gebuchten Leistungen (ausser Hotelzimmer) während obigen Absagezeiträumen, deren Wert den Betrag von CHF 2'000 übersteigt, gelten die gleichen Bedingungen wie Ziff. 11.1

**11.3** Annulationen von Hotelzimmer werden wie folgt verrechnet, sofern sie nicht weiterverkauft werden können:

a) 1-5 Zimmer:	bis 2 Tage vor Anreise	ohne Kostenfolge
1-5 Zimmer:	1 bis 0 Tag vor Anreise	100%
b) ab 6 Zimmer:	bis 5 Tage vor Anreise	ohne Kostenfolge
ab 6 Zimmer:	4 bis 0 Tage vor Anreise	100%.

**11.4** Besteht für die Marina Gastro AG die begründete Annahme, dass aufgrund eines geplanten oder eines sich im Gange befindlichen Anlasses die Sicherheit ihrer Mitarbeitenden oder Gäste, bzw. die ordentliche Führung ihres Betriebes oder ihr Ruf gefährdet sein könnte, so kann sie die Vereinbarung jederzeit im Voraus entschädigungslos annullieren, bzw. während des Anlasses mit voller Kostenfolge (11.1.g) für den Veranstalter auflösen.

## 12. Höhere Gewalt

Im Falle Höherer Gewalt behält sich die Marina Gastro AG das Recht vor, vom Vertrag zurück zu treten, ohne dafür haftbar gemacht zu werden.

## 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lachen/SZ